**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 163 (1997)

Heft: 5

**Artikel:** Ethik und Gewalt

Autor: Ott, Charles

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-64683

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# **Ethik und Gewalt**

Charles Ott

Bis vor kurzem herrschte die Meinung vor, dass zur Verteidigung der Souveränität und der territorialen Integrität von Staaten für die Gewaltanwendung keine Grenzen beständen. Am kürzlich durchgeführten Seminar der Gesamtverteidigung in Bern wurde festgestellt, dass sich diesbezüglich ein grosser Wandel angebahnt hat. Die Experten Prof. Dr. Alois Riklin (Institut für Politikwissenschaft der Universität St. Gallen), Rechtsanwältin Françoise Krill (Internationales Komitee vom Roten Kreuz Genf), Dr. Laurent Goetschel (Schweizerische Friedensstiftung Bern) und Stimmen aus kirchlichen Kreisen skizzierten die erfreuliche Entwicklung.

### Interessenabwägung zwischen Freiheit und Sicherheit

Alois Riklin ging von den Vertretern der Machtpolitik und Machern wie Machiavelli und Henry Kissinger aus, welche für die Verteidigung der Unabhängigkeit keine moralischen Grenzen sehen. Dagegen erkennen moderne Strategen wie Professor Karl Schmid analog dem amerikanischen Präsidenten und ehemaligen General Dwight D. Eisenhower, dass eine Güterabwägung zwischen individueller Freiheit und allgemeiner Sicherheit nötig sei, um nicht von innen zu zerstören, was nach aussen geschützt werden soll.

Grosse Denker wie Plato und Cicero haben schon erkannt, dass das Interesse der Gemeinschaft nicht à tout prix den Vorrang haben darf (wie dies noch heute in der asiatisch-konfuzianistischen Welt gilt). **■** Junges Kriegsvölkerrecht

Die heute als humanitäres Völkerrecht bezeichneten Rechtsnormen für einen Konfliktfall wurden erst in den 150 Jahren erarbeitet und sind aktueller denn je, weil viele Waffensysteme, vor allem aber Nuklearwaffen, unvorstellbare Schadenswirkungen erzielen, die Kriegshandlungen sich immer mehr primär gegen die Zivilbevölkerung richten und öfters nicht von einer Staatsgewalt, sondern von unkontrollierten Banden ausgelöst werden.

**■** Aktive Friedensförderung

Die Schweiz spielt im humanitären Völkerrecht eine Hauptrolle, welche schon mit den erfolgreichen Initiativen von Einzelpersonen wie Dufour, Dunant und Gauthier begonnen hat und mit der Bezeichnung als Destinatarstaat der Genfer Konventionen noch bedeutender geworden ist. Leider sind aber die Genfer Konventionen und ihre Zusatzprotokolle nicht nur in den meisten ausländischen, sondern auch in der Schweizer Armee zu wenig bekannt.

**■** Kriegsmaterialexport

Der Kriegsmaterialexport wird in der Schweiz zu Recht stark limitiert. Denn der Erhalt von Arbeitsplätzen darf nicht die Unterstützung eines Unrechtskrieges gegen Wehrlose wie beispielsweise in Angola, Burma und Mexiko begünstigen. Das IKRK kämpft zur Zeit erfolgreich für ein Verbot der Personenminen, die jährlich in 64 Staaten 200 000 Opfer fordern.

Ethische Sicherheitspolitik verlangt nicht nur Unterlassungen von Gewalt, sondern auch aktive Förderung von Frieden. Das bedeutet nicht nur entsprechende Vorsorge für die Verteidigung, sondern auch für den Frieden. Oder anders ausgedrückt: nicht nur «si vis pacem, para bellum», sondern auch «si vis pacem, para pacem».

■ Neutralität und Moral

Die Schweiz hat nach Marignano glücklicherweise die Neutralität «erfunden», um dem Gerangel der grossen Nachbarmächte zu entgehen. Im Zweiten Weltkrieg überlebte sie dank dem alliierten Blutzoll, dem eigenen Widerstand und der situationsbedingten Anpassung. Wo diese Anpassung zu weit

ging, d.h. zu ungerechtfertigter Bereicherung und Verweigerung zumutbarer Hilfe führte, ist eine Wiedergutmachung ohne Zaudern am Platz. Der Neutrale darf nicht Schwarzfahrer und Kriegsprofiteur sein, er muss das neutralitätsbedingte Abseitsstehen durch aktive Solidarität ausgleichen.

## Friedenspflicht und Verhältnismässigkeit der Gewaltanwendung

Laurent Goetschel betonte die wohltuende offene Friedensdiskussion seit dem Ende des Kalten Krieges. Vorher machte sich jeder Friedensaktivist im Westen als Maulwurf an der Landesverteidigung – und umgekehrt jeder Freiheitskämpfer im Osten – als Saboteur am Vaterland verdächtig.

Heute suchen alle nach klaren Richtlinien für eine gemeinsame Sicherheitspolitik. Dabei ist nicht nur «negativ», sondern auch «positiv» für den Frieden zu kämpfen: Nicht nur die Abwesenheit von Gewalt ist anzustreben, sondern auch die Beseitigung von möglichen Konfliktursachen. (Der Referent übersieht dabei, dass die wirksamste Friedensförderung im letzten Dezennium vor allem durch glaubwürdig ausgerüstete militärische Verbände erzielt worden ist.)

Den auch im Konfliktfall zu wahrenden Grundsatz der Verhältnismässigkeit sieht Goetschel nicht gewahrt, wenn ein überwältigender Mitteleinsatz gemacht wird. (Dabei sind aber die Mentalitäten der Völker sehr verschieden. So gab es doch in Bosnien-Herzegowina erst Ruhe, als eine beeindruckende Militärmacht auftrat und einige Male ihre mögliche Wirkung demonstrierte. Dies jedoch ohne die Verhältnismässigkeit zwischen Nutzen und Schaden zu tangieren.)

# Die sieben goldenen Regeln des Kriegsvölkerrechts

Die IKRK-Anwältin Françoise Krill erklärte primär den Sinn des Verbots negativer Reziprozität: Auch wenn der Gegner das Kriegsvölkerrecht krass verletzt, erhält der Angegriffene kein Recht zur gleichen Unrechtssetzung.

Der Krieg im ehemaligen Jugoslawien hat demonstriert, dass zum Schutz der Bevölkerung und der Menschenrechte eine Verteidigungsbewaffnung unverzichtbar ist: Sicherheits- und Schutzzonen müssen eventuell mit Kampfmitteln verteidigt werden.

Vorläufer des humanitären Völkerrechts ist der «Code Lieber», der vom amerikanischen Präsident Abraham Lincoln erlassen wurde. Die Genfer Konventionen und ihre Protokolle haben nun internationale Bedeutung und erfassen praktisch jeden Fall von Kampfhandlungen. Ihre sieben wichtigsten Regeln betreffen:

■ Personenschutz für Menschen, die nicht am Kampf beteiligt oder ausser Gefecht gesetzt sind.

■ Verbot der Tötung/Verletzung von Leuten, die sich ergeben haben oder kampfunfähig sind.

■ Pflegegebot für Kranke und Verletz-

■ Schutz der Zivilpersonen im Gefecht.

■ Einhaltung der Rechtsvorschriften auch im Krieg.

■ Gebot der Verhältnismässigkeit der Gewaltanwendung auch im Kampf.

■ Beachtung des Unterschiedes zwischen militärischen und zivilen Gütern, d.h. der Beschränkung militärischer Angriffe auf militärische Objekte.

Dieser Grundsatz bringt in der Praxis am meisten Probleme, da die Anwesenheit von Zivilisten nicht immer vorher erkundet werden kann und die Gegner – wie beispielsweise im Irak – sich oft bewusst mitten in der Zivilbevölkerung aufhalten.

#### Militärische Mittel nur als Ultima Ratio

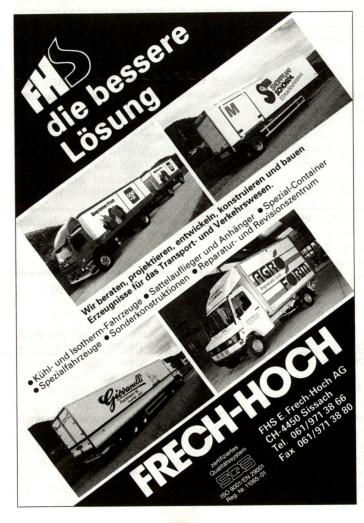
Die Kirchenvertreter betonten, dass der bewaffnete Aussenschutz zwar wichtig und zulässig sei. Er sollte aber nach Möglichkeit international garantiert und mit multinationalen Streitkräften durchgeführt werden. Auch wird die Minimierung der Gewaltanwendung u. a. durch Unterstellung der Truppen unter eine demokratische, politische Kontrolle gefordert.

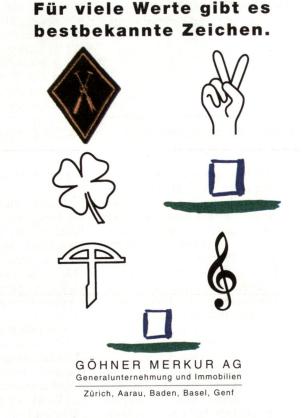
Friedensförderung soll primär durch gewaltfreie Konfliktbereinigung erfolgen. Gewaltanwendung sei immer erst als letzte Möglichkeit verantwortbar. (Wenn diese Haltung auch grundsätzlich akzeptierbar ist, darf jedoch nicht übersehen werden, dass zu langes Taktieren zu grossen Verlusten führt. So wäre der jugoslawische Bürgerkrieg wohl früher und mit viel geringeren

Verlusten zu stoppen gewesen, wenn rechtzeitig glaubwürdige Gewalt der Vermittler demonstriert worden wäre.)

Angesichts der Angst vor dem Islam muss festgehalten werden, dass die Religion als solche nicht von Aggressionen abhält, wie beispielsweise die Kreuzzüge und die Missionskämpfe der Christen oder auch der Konflikt zwischen Hindus und Moslems in Indien belegen.

Zusammengefasst gilt wohl die von Alois Riklin vertretene Erkenntnis, dass die für das menschliche Zusammenleben gültigen Grundregeln auch auf der Ebene der Staaten gelten. Es muss eine Balance zwischen den legitimen Interessen des einzelnen und des Kollektivs, der Staaten, bestehen.





Wir bauen Zukunft und pflegen Werte.

Hauptsitz: Freiestr. 204, 8032 Zürich, Telefon 01/384 84 84, Fax 01/382 04 33